

DIGITALE WELTEN

# Digitale

DIGITALE MEDIEN

# Gewalt



BERATUNGSSTELLE  
FRAUENNOTRUF  
FRANKFURT 

**bff**  
FRAUEN GEGEN GEWALT e.V.

# INHALT

↪ Umgang mit Bedrohung und Angriffen durch digitale Medien .....	3
↪ Motive und wer dahinter steckt .....	3
↪ Kein Kavaliersdelikt, sondern eine Straftat ...	4
↪ Was ist was? Ein Glossar .....	5
↪ Erscheinungsformen digitaler Gewalt .....	7
↪ Diffamierung, Nachstellung, Bedrohung ..	7
↪ Shitstorm .....	9
↪ Identitätsdiebstahl/Identitätsmissbrauch ..	11
↪ Fotografieren und Filmen .....	13
↪ Weitergabe/Veröffentlichung von digitalen Aufnahmen .....	16
↪ Zusendung und Weiterleitung von pornografischen Bildern und Videos .....	18
↪ Ausspionieren und Abfangen von Daten ..	19
↪ Ortung und digitale Kontrolle .....	21
↪ Drohung intimes Bildmaterial zu veröffentlichen .....	22
↪ Körperliche oder sexuelle Übergriffe .....	24
↪ Digitale Angriffe am Arbeits- oder Ausbildungsplatz .....	25
↪ Juristisches Vorgehen .....	26
↪ Empfehlungen für Betroffene .....	29
↪ Empfehlungen für Angehörige, FreundInnen, MultiplikatorInnen, ArbeitgeberInnen, ZeugInnen .....	30
↪ Kontakt .....	32

## **UMGANG MIT BEDROHUNG UND ANGRIFFEN DURCH DIGITALE MEDIEN**

Um gezielt aufzuklären, erläutert die Broschüre, was digitale Gewalt bedeutet und was Sie als Betroffene, Angehörige, FreundInnen, MultiplikatorInnen, ArbeitgeberInnen und ZeugInnen tun können. Sie gibt auch Hinweise, wie sich digitale Angriffe verhindern lassen. In der Darstellung sind wir zurückhaltend, um potenzielle Täter/Täterinnen nicht anzuregen.

Die Broschüre wirbt für einen präventiven, risikobewussten und begrenzten Umgang mit der Veröffentlichung und Weitergabe von persönlichen Daten.

Nicht nur potenzielle digitale Angreifer und Angreiferinnen, sondern auch EinbrecherInnen und BetrügerInnen nutzen die unkontrollierte Offenlegung von privaten Informationen, um andere zu schädigen.

Einzelne Handlungen digitaler Gewalt werden in den Medien oft als „Cybermobbing“ oder „Cyberstalking“ etc., bezeichnet. Dies sind aber keine juristisch genauen Begriffe. Dieser Text orientiert sich an den konkreten juristischen Tatbeständen.

## **MOTIVE UND WER DAHINTER STECKT**

Einige Jugendliche mögen aus Gedankenlosigkeit und Naivität vorgehen. Für Erwachsene, die andere Personen mittels digitaler Medien bedrohen, kann diese „Entschuldigung“ nicht gelten. Sie zielen mit ihren Aktionen auf Herabsetzung, Rufschädigung, soziale Isolation und die Nötigung/Erpressung eines bestimmten Verhaltens der Betroffenen ab.



Die mittels digitaler Medien mögliche anonyme Vorgehensweise erleichtert die Angriffe. Erwachsene Täter/Täterinnen wissen sehr genau, was sie tun und wollen bei den Betroffenen Gefühle von Hilflosigkeit und Angst hervorrufen und diese zum Schweigen bringen.

Digitale Angriffe wie Diffamierung, Beleidigung und Rufschädigung werden von Frauen und Männern begangen. Die hier beschriebenen schweren Deliktformen werden jedoch nach unserer Einschätzung und Beratungserfahrung überwiegend von Männern verübt.

Häufig werden unterschiedliche – nicht nur digitale – Angriffsformen kombiniert. Nicht selten sind die Täter/Täterinnen den Betroffenen bekannt. Fremde Täter/Täterinnen gehen auch gegen mehrere Personen vor und warten dann ab, wer auf sie reagiert.

In den letzten Jahren werden Frauen, aber auch Männer, Initiativen, Institutionen und Gruppen mit massiven Shitstorms angegangen, diskreditiert und beleidigt. Nicht selten werden Vergewaltigungsandrohungen geäußert. Ziel ist es, die VerfasserInnen zu ängstigen und zum Schweigen zu bringen.

## **KEIN KAVALIERS- DELIKT SONDERN EINE STRAFTAT**

Gegen digitale Gewalt helfen selten Appelle, sondern nur gezieltes Vorgehen.

Immer wieder schildern uns Betroffene, dass sie lange Zeit gehofft haben, die Angriffe würden von selbst aufhören. Uns ist kein Fall bekannt, in dem dies einge-

treten ist. Die Zeit, die Betroffene in der Hoffnung vergehen lassen, der Täter/die Täterin habe ein Einsehen, wird meist für weitere Angriffe genutzt.

Digitale Gewalt kann gestoppt werden – wenn frühzeitig und gezielt dagegen vorgegangen wird.

Digitale Gewalt umfasst eine Vielzahl von Angriffsformen, die in der Regel Straftatbestände erfüllen und gegen die Sie juristisch vorgehen können. Auch dann, wenn eine Strafanzeige oder ein zivilrechtliches Vorgehen gegen den Täter/die Täterin für Sie nicht in Betracht kommen, sollten Sie sich unbedingt über Ihre juristischen Optionen informieren.

## WAS IST WAS?

### **EIN GLOSSAR**

**Cyberstalking** ist das Nachstellen, Belästigen, Einschüchtern und Bedrohen einer Person mittels digitaler Medien und technischer Hilfsmittel.

**Cybermobbing-/bullying** ist systematisches Schikaniieren und Quälen von Personen über einen längeren Zeitraum unter Verwendung digitaler Kommunikationsmedien mit oftmals gravierenden Folgen für die Betroffenen (mögliche Handlungen: private Informationen und Fotos verbreiten, wiederholtes Senden von E-Mails mit Beleidigungen oder Drohungen, bewusstes Ausgrenzen).

**Cyberharrassment (= „Cyberbelästigung“)** ist das Nutzen des Internets, um unaufgefordert in Interaktion mit einer Person zu treten, oft auch um Beleidigungen, Beschimpfungen und Drohungen auszusprechen. Dies geschieht bspw. durch: Versenden zahlreicher E-Mails oder Messenger-Nachrichten, Posts und Kommentare in sozialen Netzwerken.





**Hatespeech** (= „Hassrede“) ist eine Form des Cyberharrassment mit der gezielt Menschen angegriffen und abgewertet werden und zu Hass und Gewalt aufgerufen wird. Hatespeech baut oft auf sexistischen und rassistischen Vorurteilen auf.

**Cybersexismus** ist die Fortsetzung sexistischer Machtverhältnisse und geschlechtsspezifischer Diskriminierung im digitalen Raum.

**Doxing** ist das internetbasierte Zusammentragen persönlicher Daten und anschließende Veröffentlichung dieser Daten, mit dem Ziel, die Betroffene bloßzustellen oder einzuschüchtern.

**Shitstorm** ist ein lawinenartiges Auftreten negativer, diskreditierender Kommentare in sozialen Netzwerken und Kommentarspalten.

**Sexting** setzt sich aus den englischen Wörtern „sex“ und „texting“ zusammen und bezeichnet das digitale Verschicken oder Austauschen freiwillig erstellter intimer Fotos von sich selbst.

**Cybergrooming** (sinngemäß: „Anbahnung im Internet“) nennt man gezielte sexuelle Belästigung von Kindern und Jugendlichen im Internet. Erwachsene bauen hierfür, oft unter Verwendung einer anderen Identität, eine Vertrauensbasis auf, um die Betroffenen zu zwingen, sexuellen Handlungen vor der Kamera zuzuschauen oder selbst an sich vorzunehmen. Nicht selten kommt es auch zu realen Treffen und Missbrauch.

# ERSCHEINUNGS FORMEN DIGITALER GEWALT

## DIFFAMIERUNG, NACHSTELLUNG BEDROHUNG



Diffamierung, Ausgrenzung, Beleidigung, Belästigung, Nachstellung (Stalking) und Bedrohung von Personen (häufig mittels falscher Behauptungen) durch:

- das Verfassen und Senden unerwünschter, belästigender oder bedrohender SMS und E-Mails etc. an die Betroffenen,
- den Versand von falschen, vertraulichen oder diffamierenden Mitteilungen an den Bekanntenkreis/die Familie/den Arbeitsplatz der Betroffenen,
- das Einstellen von gezielt falschen („gefakten“) Einträgen in Chats, Blogs und sozialen Netzwerken über die Betroffenen,
- das unbefugte Installieren und Anwenden von Spionage-Software auf Computer und Smartphone.



Bildrechtsverletzungsdelikte (§ 201a StGB, § 33 KUG) und Datenveränderung (§ 303a StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB), Verleumdung (§ 187 StGB), Nachstellen (Stalking, § 238 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) und Bedrohung (§ 241 StGB) sind Straftatbestände. Wenn eine Gewaltschutzverfügung vorliegt, sind auch Verstöße gemäß § 4 GewSchG strafbar.

## VORGEHEN ▶

- ➔ Speichern Sie die belästigenden Nachrichten oder drucken Sie diese aus.
- ➔ Leiten Sie diese nicht weiter, ansonsten ändert sich der Header (Protokoll des Verlaufs im Quelltext).
- ➔ Antworten Sie nicht.
- ➔ Dokumentieren Sie die einzelnen Aktionen (wann, wie, was, wer, ZeugInnen). Notieren Sie Namen und Anschriften von möglichen ZeugInnen.
- ➔ Nutzen Sie die vorhandenen Sperrfunktionen, um den Eingang weiterer Nachrichten zu verhindern.
- ➔ Eröffnen Sie neue, zusätzliche Accounts. Die alten Accounts nicht löschen und nicht mehr nutzen und ansehen. Ändern Sie ggf. Ihre Passwörter.
- ➔ Informieren Sie die Betreiber der Internet-Plattform(en). Die Betreiber sind verpflichtet, beleidigende und nachweislich falsche Darstellungen zu löschen.
- ➔ Bleiben Sie sachlich, wenn Sie beleidigt werden.
- ➔ Informieren Sie die Täterin/den Täter nicht über Ihr weiteres Vorgehen.
- ➔ Informieren Sie sich über Ihre Möglichkeiten, juristisch vorzugehen.



# SHITSTORM



Lawinenartiges Auftreten von negativen Kommentaren, im Sinne von Kritik, Beleidigungen bis hin zu aggressiven Bedrohungen und Gewaltandrohungen gegen eine Person, Initiative oder Organisation. Die Orte von Shitstorms sind soziale Netzwerke, Blogs, Kommentarspalten etc. z. B.:

- Verschiedene Personen posten zahlreiche diskreditierende und bedrohende Inhalte in Bezug auf eine bestimmte Person in sozialen Netzwerken, zum Beispiel auf der eigenen Seite der Betroffenen,
- Fluten der Kommentarspalten von Blogs oder Artikeln mit negativen Beiträgen – oft zu beobachten bei Themen, die sich mit Feminismus und Gleichberechtigung beschäftigen,
- Massenhaftes Versenden von E-Mails, welche vorrangig keine sachliche Kritik beinhalten, sondern Beschimpfungen und Beleidigungen,
- Bedrohungen bis hin zu Morddrohungen und Vergewaltigungsandrohungen.



Beleidigung, Verleumdung oder üble Nachrede (§§ 185, 186, 187 StGB)

## VORGEHEN ▶

- Überprüfen Sie, welche Personen Ihre Seite und Beiträge lesen und kommentieren können – ändern Sie gegebenenfalls Privatsphäre- und Sicherheitseinstellungen Ihres Accounts.
- Deaktivieren Sie gegebenenfalls die Kommentarfunktion.
- Bei sozialen Netzwerken ist es oft möglich, NutzerInnen, die sich nicht an die Richtlinien der jeweiligen Plattform halten, zu melden.
- Veröffentlichen Sie nicht Ihre private E-Mail-Adresse.
- Fertigen Sie einen Ausdruck an oder erstellen Sie einen Screenshot. Sie können auch den Bildschirm abfotografieren.
- Informieren Sie sich über Möglichkeiten, juristisch vorzugehen.

***Das Besondere an dieser Angriffsform ist, dass Täter und Betroffene sich nicht persönlich bekannt sind und die Angriffe aus der Anonymität heraus geschehen. Ziel dieser Angriffe ist es, die Betroffenen zum Schweigen zu bringen.***

## IDENTITÄTSDIEBSTAHL/ IDENTITÄTSMISSBRAUCH



wie z. B.:

- Aneignung einer fremden (bereits existierenden) Identität, das Verfassen von Einträgen in Chats, Blogs und Internet-Foren oder die Anmeldung in sozialen Netzwerken unter dieser falschen Identität (Identitätsdiebstahl),
- Bestellung von Waren und Dienstleistungen unter dem Namen der/des Betroffenen (Identitätsmissbrauch),
- Kriminalisierung der/des Betroffenen (z. B. „Person X dealt!“).



Identitätsdiebstahl kann strafbar sein gemäß § 44 BDSG (Strafbarkeit der missbräuchlichen Nutzung personenbezogener Daten), § 269 StGB (Fälschung beweiserheblicher Daten), § 270 StGB (Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung), § 263 StGB (Betrug), § 263a StGB (Computerbetrug) sowie §§ 185 ff StGB (Beleidigung, Verleumdung).

## VORGEHEN ▶

- ➔ Dokumentieren Sie die einzelnen Aktionen (wann, wie, was, wer, ZeugInnen). Notieren Sie Namen und Anschriften von möglichen ZeugInnen.
- ➔ Setzen Sie die Betreiber der Geschäfte und die Dienstleister, bei denen unter Ihrem Namen Waren und Dienstleistungen bestellt und in Anspruch genommen wurden, über die Umstände in Kenntnis.
- ➔ Verlangen Sie von den jeweiligen Betreibern die Löschung der auf Ihren Namen eröffneten Kundenkontos.
- ➔ Informieren Sie sich über Ihre Möglichkeiten, juristisch vorzugehen.



Fotografieren und Filmen von einzelnen Personen in einer Wohnung oder einem gegen Einblicke besonders geschützten Raum ohne Zustimmung der/des Betroffenen wie z. B.:

- ↪ das Fotografieren und Filmen durch Fremde oder Bekannte mit dem Ziel, die Betroffene/den Betroffenen zu verunsichern und (permanente) Kontrolle auszuüben (z. B. nach einer Trennung),
- ↪ mittels einer versteckten Kamera oder einer manipulierten Webcam in einer geschlossenen Wohnung gefertigte Aufnahmen, die die Betroffene/den Betroffenen im privaten Rahmen, bei Alltags- und intimen Aktivitäten, beim Schlafen oder Essen etc. zeigen,
- ↪ durch ein Fenster, ein Loch in der Wand oder Tür gefertigte Aufnahmen von einer sich in einer Wohnung befindlichen Person,
- ↪ Aufnahmen, die von der/dem Betroffenen z. B. in einem Hotel- oder Krankenzimmer, Wohnwagen oder Zelt angefertigt wurden,
- ↪ im öffentlichen Rahmen angefertigte Bild- und Filmaufnahmen, die unter Überwindung eines besonderen Sichtschutzes erstellt wurden, z. B. in Umkleidekabinen, öffentlichen Toiletten, Duschen, Solarien oder ärztlichen Behandlungszimmern.



Das unerlaubte Fotografieren und Filmen ist in § 201 a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen) geregelt.



Wurden ohne Ihre Zustimmung Bild- oder Filmaufnahmen angefertigt, so können Sie von dem Täter/der Täterin die Herausgabe bzw. die Löschung dieser Aufnahmen verlangen. Dies gilt sowohl für harmlose als auch für peinliche Aufnahmen, die Ihnen schaden können.

### VORGEHEN ▶

- ➔ Wenn Sie nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten, bleiben Sie bei Ihrem Nein, auch wenn dies zu Verstimmungen bei Ihrem Partner/Ihrer Partnerin oder in Ihrem Freundeskreis führt.
- ➔ Machen Sie deutlich, dass Sie nicht unbemerkt gefilmt oder fotografiert werden wollen, z. B. beim Schlafen. Drohen Sie mit Konsequenzen (Beenden der Freundschaft/Bekanntschaft, Thematisieren des Verhaltens im Bekanntenkreis).
- ➔ Stellen Sie sicher, dass Ihre Webcam nur die von Ihnen gewünschten Aufnahmen fertigt. Kleben Sie diese ab, achten Sie auf den Kamerawinkel.
- ➔ Verlangen Sie die Löschung oder Aushändigung des von Ihnen angefertigten Materials, und beaufsichtigen Sie die Löschung der Datenträger, auf denen die von Ihnen angefertigten Aufnahmen gespeichert sind. Klären Sie, ob noch Material an anderen Orten z. B. einer Cloud oder auf anderen Speichermedien vorhanden ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie sich in einer Trennungssituation befinden.

- Fordern Sie die betreffende Person auf, keine weiteren Aufnahmen von Ihnen anzufertigen. Wiederholen Sie diese Aufforderung, wenn möglich, vor ZeugInnen.
- Informieren Sie eine Vertrauensperson. Auch wenn die Aufnahmen oder Filme Ihr Ehr- und Schamgefühl verletzen, können Ihnen Dritte helfen, sich gegen den Täter/die Täterin durchzusetzen.
- Dokumentieren Sie die Angriffe. Schreiben Sie auf, wann welche Aufnahmen von Ihnen angefertigt wurden. Wie wurden die Aufnahmen hergestellt und von wem? Notieren Sie die Namen und Kontaktdaten möglicher ZeugInnen.
- Wenn Sie an öffentlichen Orten von einem Dritten heimlich gefilmt oder fotografiert wurden, wenden Sie sich an die Betreiber (Sportclubs, Discotheken, Schwimmbäder, Kaufhäuser). Die Betreiber können von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und die Aushändigung des von Ihnen angefertigten Bild- und Filmmaterials von der Täterin/dem Täter verlangen.
- Wurden die heimlichen Bild- oder Filmaufnahmen an einem öffentlichen Ort von dessen Betreiber angefertigt, verlangen Sie die Löschung oder Aushändigung des von Ihnen angefertigten Materials vom Betreiber. Nehmen Sie Kontakt zu anderen an diesem Ort befindlichen Personen auf, die Sie hierbei unterstützen können. Notieren Sie die Namen und Anschriften dieser Personen, damit Sie diese in einem möglichen Verfahren gegen den Täter/die Täterin als ZeugInnen benennen können.
- Informieren Sie sich über Ihre Möglichkeiten, juristisch vorzugehen.

## WEITERGABE/VERÖFFENTLICHUNG VON DIGITALEN AUFNAHMEN



Weitergabe/Veröffentlichung von digitalen Aufnahmen (bearbeitet oder unbearbeitet) ohne Zustimmung der Abgebildeten (auch dann, wenn der Aufnahme zunächst zugestimmt wurde) z. B. durch:

- ↪ das Zeigen intimer Aufnahmen im Bekanntenkreis, mit denen der Partner sich darstellt,
- ↪ das Einstellen von privaten Fotos in sozialen Netzwerken (Partyszenen, Urlaubsfotos) oder auf einer Dating-Seite,
- ↪ die Weiterleitung und Veröffentlichung von erotischen Bildern, die mittels Webcam-Chat ausgetauscht wurden,
- ↪ das Einstellen von privaten Videos auf einer Online-Plattform mit pornografischen Inhalten.



Die Weitergabe von Aufnahmen gegen den Willen der Abgebildeten ist strafbar (§ 33 KUG bzw. § 201 a StGB).

Eine vorherige Zustimmung zur Weitergabe der Aufnahmen muss von Privatpersonen immer erteilt werden. Das Einverständnis mit der Aufnahme beinhaltet niemals automatisch die Erlaubnis zur Weitergabe.



## VORGEHEN ▶

- Eine Weitergabe intimer, peinlicher oder rufschädigender Aufnahmen hat immer einen Vertrauensbruch zur Folge. Drohen Sie mit Konsequenzen (z. B. Kontaktabbruch). Verlangen Sie, dass Ihre Rechte an Ihren Aufnahmen gewahrt werden.
- Bei einverständlichen Aufnahmen sollten Sie bereits vorab regeln, wie mit diesen Aufnahmen später (z. B. im Falle einer Trennung) umgegangen werden soll. Machen Sie deutlich, was Sie im Fall einer Zuwiderhandlung tun werden. Achten Sie darauf, dass Ihre Rechte an Ihren Aufnahmen gewahrt werden. Wenn Sie nicht sicher sind, dass Ihr Gegenüber Ihre Haltung respektiert, unterlassen Sie Aufnahmen, deren Bekanntwerden Ihnen später peinlich werden könnte.
- Fertigen Sie einen Ausdruck (PC Screenshot) oder ein Foto der diffamierenden Inhalte an.
- Verlangen Sie die Löschung auf allen Datenträgern und in allen digitalen Medien, kontrollieren Sie die Löschung.
- Wurden trotz dieser Vorsichtsmaßnahmen Aufnahmen von Ihnen im Internet verbreitet, können Sie den Betreiber der entsprechenden Internetseite zur Löschung der Aufnahmen auffordern.
- Informieren Sie sich über Ihre Möglichkeiten, juristisch vorzugehen.

## ZUSENDUNG UND WEITERLEITUNG VON PORNOGRAFISCHEN BILDERN UND VIDEOS



Zusendung und Weiterleitung von pornografischen Bildern und Videos ohne Zustimmung der EmpfängerInnen, die aufgrund dieser Aufnahmen erschreckt oder sexuell belästigt werden z. B. durch:

- Abbildungen von Geschlechtsteilen,
- sexuelle Darstellungen, die mit einer eindeutig belästigenden Aufforderung verbunden sind,
- die Zusendung von Kinderpornographie.



Die Verbreitung pornografischer Schriften an Personen unter 18 Jahren ist strafbar (§ 184 StGB). Die Zusendung kann auch eine Nötigung darstellen (§ 240 StGB). Wer kinderpornografische Schriften verbreitet, besitzt oder erwirbt, macht sich strafbar gemäß § 184b StGB.

### VORGEHEN ▶

- Aktivieren Sie Ihre Bluetooth-Funktion nur gezielt für die Übermittlung gewünschter Daten.
- Leiten Sie die erhaltenen Bilder und Videos nicht weiter.
- Fertigen Sie einen Ausdruck (PC Screenshot) oder ein Foto der diffamierenden Inhalte an.
- Sichern Sie die Daten oder lassen Sie die Daten von der Polizei oder einer IT-Sicherheitsfirma sichern.
- Informieren Sie sich über Ihre Möglichkeiten, juristisch vorzugehen.

# AUSSPIONIEREN UND ABFANGEN VON DATEN



Ausspionieren und Abfangen von Daten mit und ohne Spyware, z. B. durch:

- ↪ die Einsichtnahme und Weiterleitung von privaten oder geschäftlichen Nachrichten mittels Passwortdiebstahl, aktivierter Weiterleitungsfunktion oder Spyware,
- ↪ das unerlaubte Downloaden Ihrer privaten Daten auf die Geräte des Verfolgers unter Überwindung besonderer Schutzmechanismen (z. B. Passwörter),
- ↪ das verdeckte Verfolgen aller Ihrer telefonischen Aktivitäten (Daten der Anrufenden, wer, wann angerufen wird, Protokolle), mit Hilfe von Spionageprogrammen. Das verdeckte Ausspähen von Daten durch unbemerkt installierte Schadsoftware (Trojaner).



Das Ausspähen von Daten unter Überwindung eines besonderen Schutzsystems (z. B. Passwort) ist strafbar (§ 202 a StGB); werden Daten abgefangen, ist dies strafbar gemäß § 202b StGB.



Häufig kontrollieren PartnerInnen/Angehörige digitale Kontakt- und Verbindungsdaten (z. B. Telefonprotokolle, Adressen). Vielleicht tun Sie dies umgekehrt auch. Mit wem Sie telefonieren oder mailen, ist Ihre ganz persönliche Angelegenheit. Auch in einer Beziehung hat niemand das Recht, den anderen zu kontrollieren.

Wenn Sie anderen diesen Einblick gewähren, geben Sie Ihnen damit auch die Möglichkeit, Sie zu kontrollieren oder unter Druck zu setzen.

### VORGEHEN ▶

- ➔ Schützen Sie Ihre Daten mit einem sicheren Passwort. Aktivieren Sie womöglich die angebotene Verschlüsselung.
- ➔ Gehen Sie gegen die ersten Versuche, Ihre Daten zu kontrollieren, vor. Unterlassen Sie es umgekehrt ebenfalls, Ihren Partner/Ihre Partnerin zu kontrollieren.
- ➔ Insbesondere nach einer Trennung: Kündigen Sie alle Partnerverträge (Internet, Flatrates), verwenden Sie neue Passwörter und evtl. andere Geräte.
- ➔ Überprüfen Sie, ob eine unerwünschte Weiterleitungs- oder Benachrichtigungsfunktion in Ihren Geräten aktiviert ist.
- ➔ Beim Verdacht auf Spyware trennen Sie die Internetverbindung, lassen Sie die Geräte auf verdeckte Programme und Manipulationen überprüfen.
- ➔ Lassen Sie nur Vertrauenspersonen an Ihre Geräte, geben Sie Ihre Passwörter nicht weiter.
- ➔ Stellen Sie sicher, dass Ihre Webcam nur die von Ihnen gewünschten Aufnahmen fertigt. Kleben Sie diese ab, achten Sie auf den Kamerawinkel.
- ➔ Informieren Sie sich über Ihre Möglichkeiten, juristisch vorzugehen.



durch:

- die Freischaltung der Ortungsfunktion ohne Einverständnis und Wissen der zu ortenden Person. Der Aufenthaltsort der georteten Person lässt sich je nach Dichte der Funkstationen und Ausstattung der verwendeten Mobiltelefone relativ genau bestimmen,
- die Ortung von Personen, die von der Überwachung wissen und glauben, sich nicht dagegen zur Wehr setzen zu können: z. B. Frauen, die von Ihrem Partner bedroht und isoliert werden,
- durch Installation von Ortungs-Apps von Personen, die Zugriff auf die Geräte der betroffenen Person haben.

## VORGEHEN ▶

- Wenn Sie den Verdacht haben, geortet zu werden, überprüfen und deaktivieren Sie die Standort-Einstellung auf Ihren Geräten. Überprüfen Sie gelegentlich Ihr Gerät daraufhin, ob Ortungssoftware aufgespielt wurde. Wurden Apps zur Ortung auf Ihrem Handy installiert, kann es sogar notwendig sein, das Gerät auszutauschen.
- Geben Sie Ihre Geräte nicht aus der Hand, teilen Sie Ihre Passworte nicht mit.
- Ortungssoftware kann via Internet übertragen werden. Schalten Sie die Ortungsfunktion insbesondere in Ihrem Smartphone aus.
- Die Telefondienste sind verpflichtet, die Teilnehmerin/den Teilnehmer nach jeder Ortung, die ohne Einwilligung erfolgt, per SMS zu informieren.

[https://www.gesetze-im-internet.de/tkg\\_2004/\\_98.html](https://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2004/_98.html)

## **DROHUNG, INTIMES BILDMATERIAL ZU VERÖFFENTLICHEN**



Die Drohung, intime (ggf. digital bearbeitete) Fotos und Filme mittels digitaler Medien zu veröffentlichen, bzw. diese gezielt an Bekannte, FreundInnen oder Arbeitgeber weiterzugeben, um die Betroffenen zur Vornahme einer bestimmten Handlung zu zwingen (Nötigung), z. B. durch:

- ↪ manipulierte Aufnahmen, in denen das Gesicht der Betreffenden in pornographische Fotos/Filmaufnahmen montiert wird,
- ↪ einverständliche – für den persönlichen Gebrauch bestimmte – Aufnahmen, deren Veröffentlichung oder Weitergabe niemals beabsichtigt war.



Die Nötigung, auch der Versuch ist strafbar (§ 240 StGB). Zielt das Verhalten des Drohenden auf die Herausgabe von Geld für die Vernichtung der Aufnahmen, stellt dies möglicherweise eine Erpressung dar, die nach § 253 StGB strafbar ist.

## VORGEHEN ▶

- ➔ Um den Täter von weiteren Straftaten abzuhalten und um sich zu schützen, informieren Sie sich unbedingt über Ihre Möglichkeiten, juristisch vorzugehen.
- ➔ Häufig wird eine solche Nötigung eingesetzt, wenn ein Mädchen oder eine Frau die Beziehung beenden möchte oder sich nicht so verhält, wie der Täter es verlangt. Die Androhung der Weitergabe intimer Fotos und Filme bezweckt die massive Einschüchterung der Betroffenen. Im Anschluss kann es zu weiteren schweren Angriffen, wie Körperverletzung und Vergewaltigung kommen, da der Täter sich sicher ist, dass die Androhung der Weitergabe oder Veröffentlichung der Aufnahmen verhindert, dass die Betroffene gegen ihn vorgeht.
- ➔ Wenn Sie sich nicht in der Lage sehen, allein gegen eine solche Androhung vorzugehen, nehmen Sie professionelle Hilfe in Anspruch.

## KÖRPERLICHE ODER SEXUELLE ÜBERGRIFFE



Körperliche oder sexuelle Übergriffe mit dem Ziel, Fotos und Filmaufnahmen anzufertigen, um diese später zu verbreiten und die dort Aufgenommene auch im Anschluss an die Tat zu demütigen, öffentlich bloß zu stellen und so ggf. den weiteren Zugriff auf die betroffene Person zu sichern, wie z. B.:

- geplante Körperverletzung,
- geplante sexuelle Belästigung und Nötigung (sexuelle Handlungen ohne Eindringen in den Körper),
- geplante Vergewaltigung (jedes Eindringen in den Körper).

**Oft sind mehrere Täter beteiligt.**



Körperverletzung, Nötigung, Vergewaltigung sind strafbar (§§ 184 i StGB, 223ff, 240, 177 StGB).

### VORGEHEN ▶

- Um den Täter von weiteren Straftaten abzuhalten und um sich selbst zu schützen, informieren Sie sich unbedingt über Ihre Möglichkeiten, juristisch vorzugehen.
- Wenn Sie sich nicht in der Lage sehen, allein gegen die Androhung vorzugehen, nehmen Sie professionelle Hilfe in Anspruch.



## DIGITALE ANGRIFFE AM ARBEITS- ODER AUSBILDUNGSPLATZ

- Wenn Sie befürchten, dass mittels digitaler Medien private Informationen und/oder Aufnahmen an Ihren Arbeitgeber, KollegInnenkreis, an KommilitonInnen oder ProfessorInnen gelangen könnten.
- Wenn diese Informationen in Ihrem Arbeits- oder Ausbildungsumfeld bereits verbreitet worden sind.

### VORGEHEN ▶

- Um die Ihre Existenz gefährdende Drohung abzuwehren, prüfen Sie umgehend juristische Schritte.
- Informieren Sie bspw. Ihre Vorgesetzte / Ihren Arbeitgeber, teilen Sie mit, dass Sie rechtlich gegen die Drohung vorgehen. Besprechen Sie gemeinsam, wie mit dem etwaigen Eingang von vertraulichen Informationen umgegangen werden soll und wie der Personenkreis, der solche Informationen erhält, zu begrenzen ist.
- Wenn Sie sich nicht in der Lage sehen, allein gegen die Androhung vorzugehen, nehmen Sie professionelle Hilfe in Anspruch.



## JURISTISCHES VORGEHEN

Möglich sind verschiedene Vorgehensweisen wie die Einleitung von Strafverfahren oder die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen. Häufig ist ein rasches juristisches Vorgehen sehr wichtig (z. B. bei dem Erwirken von Gewaltschutzanordnungen, bei Unterlassungsverfügungen und medienrechtlichen Ansprüchen).

Falls Sie sich entschließen, den Täter/die Täterin anzuzeigen, kann das ein wichtiger Schritt für Sie sein, sich im Nachhinein nochmals gegen das Ihnen zugefügte Unrecht zu wehren.

Eine Strafanzeige kann Sie auch vor weiteren Bedrohungen und Nachstellungen schützen, da der Täter/die Täterin zeitnah erfährt, dass Sie sich gegen die Angriffe wehren.

Wenn Sie überlegen, eine Strafanzeige zu erstatten, nennen wir Ihnen gerne das zuständige Fachkommissariat. Mädchen und Frauen können sich bei uns umfassend informieren und beraten lassen (kostenlos, anonym und vertraulich). Wir gehen auf Ihre Befürchtungen ein, erörtern mit Ihnen alle Vor- und Nachteile, unterstützen Sie bei Ihrer Entscheidung und Ihrem Vorgehen.

***Männliche Betroffene verweisen wir an eine Fachstelle.***

Wenn Sie Anzeige erstatten möchten, empfiehlt es sich zeitnah, eine/n in diesen Fällen erfahrene/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt einzuschalten und zu

prüfen, ob sie/er als Zeugen- oder Verletztenbeistand oder als NebenklagevertreterIn für Sie tätig werden soll. Besonders wenn es wichtig ist, die Anonymität der Adresse o.ä. zu gewährleisten, ist es dringend anzuraten, sich anwaltlichen Beistand zu organisieren.

Parallel zur Strafanzeige sollten Sie über zivilrechtliche Schritte nachdenken. Durch eine Strafanzeige kann die Unterlassung weiterer Rechtsverletzungen sowie die Löschung/Vernichtung der Aufnahmen nicht erreicht werden. Dies muss zivilrechtlich geltend gemacht werden.

## **MÖGLICH SIND:**

1. Unterlassungserklärung, die den Täter/die Täterin auffordert, mit seinem/ihrem Tun aufzuhören und dies für die Zukunft zu unterlassen. Wenn der Täter/die Täterin sich weigert, kann ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beim zuständigen Gericht gestellt werden.
2. Klageverfahren auf Löschen/Entfernen/Vernichten der Aufnahmen. Es muss eine Klage gegen die Person eingereicht werden, die die Aufnahmen gemacht hat. Zusätzlich bestehen ggf. Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche gegen Forenbetreiber, Plattformen und soziale Netzwerke.
3. Geltend machen von Schadensersatz und Schmerzensgeldansprüchen (u.a. aufgrund Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts).
4. Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten wie Kontakt- und Annäherungsverbote. Zu prüfen ist, ob ein zivilrechtlicher Gegendarstellungsanspruch besteht (D.h. an gleichwertiger medialer Stelle eine eigene ausgleichende Darstellung veröffentlichen zu können).
5. Zu prüfen ist, ob ein presserechtlicher Anspruch auf Richtigstellung der falschen Behauptungen besteht.

▶▶

Wenn Sie arbeitsrechtlich vorgehen wollen, sind häufig kurze Fristen zu wahren. Mit anwaltlicher Unterstützung können Sie erreichen, dass Ihre Rechte am Arbeitsplatz gewahrt werden.

Straf- und zivilrechtliche Schritte sollten in diesen Fällen besonders sorgsam abgestimmt werden, um den Täter/die Täterin nicht vorab zu warnen.

Nutzen Sie die Unterstützung von spezialisierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die wir Ihnen vermitteln können.

### **GESETZE ZUM NACHSCHLAGEN**



<http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>  
(Strafgesetzbuch)

# EMPFEHLUNGEN FÜR BETROFFENE



Die Broschüre wirbt auch für eine juristische Klärung. Ob Sie so vorgehen wollen, entscheiden Sie.

Sie sollten mit dem Geschehen nicht alleine bleiben. Nutzen Sie die Beratungsangebote, um aus dem Kreislauf von Angst und Hilflosigkeit herauszutreten. Digitale Angriffe können Gefühle auslösen, die lange nachwirken und schwer auszuhalten sind, wie z. B.:

➤ **Schuldgefühle**

(„Hätte ich besser aufpassen müssen?“)

➤ **Schamgefühle**

(„Alle sehen diese Bilder und vergessen sie nie wieder.“)

➤ **Vertrauensverlust**

(„Wie konnte ich mich in der Person so täuschen?“)

➤ **Hilflosigkeit und Ohnmachtsgefühle**

(„Ich kann nichts tun.“)

➤ **Erschütterung des**

**Selbst- und Weltverständnisses**

(„Nie hätte ich gedacht, dass so etwas passieren kann!“)

Ein Beratungsgespräch über das Erlebte oder die Folgen kann Ihnen helfen, mit Ihren Gefühlen besser umzugehen und eine neue Einschätzung der Situation zu gewinnen.

## **IN DER BERATUNG KLÄREN WIR IHRE FRAGEN:**

- ➔ Wie kann ich mich schützen?
- ➔ Wie kann ich vorgehen?
- ➔ Wer kann mich unterstützen und entlasten?
- ➔ An wen kann ich mich wenden?  
(Fachkommissariate, spezialisierte Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, IT-Sicherheitsfirmen, Beratungsstellen etc.)

Wir beraten Sie umfassend, wenn Sie beleidigt, belästigt und bedroht werden oder wenn Sie solche Angriffe befürchten.

***Bleiben Sie mit dem Geschehen nicht allein.  
Rufen Sie uns an.***

## **EMPFEHLUNGEN FÜR ANGEHÖRIGE, FREUNDINNEN, MULTIPLIKATORINNEN, ARBEITGEBER- INNEN, ZEUGINNEN**

Ist jemand aus Ihrem persönlichen Umfeld, sind SchülerInnen, StudentInnen oder Angestellte Ihrer Firma betroffen? Dann sollten Sie sich in Absprache mit den Betroffenen über ein mögliches Vorgehen informieren, um weitere Übergriffe zu verhindern.

## **Sie sollten wissen, dass diverse Straftatbestände in Betracht kommen können.**

Erleben Sie beleidigende oder bedrohende Äußerungen und Angriffe z. B. live im Chat oder lesen diese in sozialen Netzwerken, können Sie sich aktiv einschalten. Häufig hören die Täter/Täterinnen damit auf, wenn sie merken, dass die Betroffenen nicht mehr allein sind.

Wenn Fotos oder Filme ohne Aufforderung auf eigene Geräte übertragen werden, macht sich die Empfängerin/der Empfänger nicht strafbar, sofern die Aufnahmen nicht weitergegeben und nicht weiter gezeigt werden (dies gilt nicht bei Kinderpornografie).

Wenn Sie private, intime Aufnahmen oder Mitteilungen über eine Ihnen bekannte Person erhalten, sind folgende Vorgehensweisen hilfreich:

- ➔ Speichern Sie die Aufnahmen auf einem separaten Medium (Beweismittel).
- ➔ Halten Sie den Kreis derjenigen, die die Aufnahmen ansehen, strikt begrenzt (am besten keine weiteren Personen einbeziehen).
- ➔ Informieren Sie die betroffene Person.
- ➔ Informieren Sie sich über ein mögliches juristisches Vorgehen.
- ➔ Wenn die/der Betroffene einverstanden ist: sprechen Sie mit der Polizei.
- ➔ Prüfen sie arbeitsrechtliche Schritte, sollte es sich beim Täter/bei der Täterin um eine/n Angestellte/n Ihrer Firma handeln.
- ➔ Nutzen Sie gegebenenfalls das Know-How von privaten Anbietern (IT-Sicherheitsfirmen).
- ➔ Informieren Sie den Täter/die Täterin nicht über Ihr geplantes Vorgehen.

**Nutzen Sie auch als Angehörige, Vertrauensperson oder ArbeitgeberIn unser Beratungs- und Informationsangebot.**



FRAUEN GEGEN GEWALT E.V.

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff), Berlin  
[info@bv-bff.de](mailto:info@bv-bff.de)  
[frauen-gegen-gewalt.de](http://frauen-gegen-gewalt.de)

*Diese Broschüre wurde gefördert von:*



*Danke an unsere KooperationspartnerInnen aus:*

Anwaltschaft, Polizei, Justiz,  
EDV-Sachverständigenbüros und  
Beratungseinrichtungen.

*Gestaltung:*

Nathalie Behle  
VERENA LETTMAYER

© August 2011, Überarbeitete Neuauflage 2017,  
Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt